

**Postulat Schmassmann Norbert und Mit. über die Anpassung von Haltestellen und Haltekanten (P 115). Eröffnet am: 13.12.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

In der kantonalen Strassenverordnung SRL Nr. 756 sind die Technischen Vorschriften beschrieben. Die Verordnung und die darin enthaltenen Vorgaben sind für alle Strassen verbindlich, also auch für die Gemeinden beim Bau von Gemeindestrassen. Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten. In der Verordnung wird insbesondere auf die Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute VSS verwiesen (vgl. § 11 f. Strassenverordnung).

Die Dimensionierung der Strassen im Kanton Luzern basiert auf der Grundlage der VSS Normen. Die Dimensionierungsgrundlagen der geometrischen Abmessungen der Kantonsstrassen sind im Bericht Standards im Strassenbau Kanton Luzern zuhanden des Regierungsrats, Kommission Verkehr und Bau dargestellt. Die Planungsdetails für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen sind weiter in vier Fachordnern der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) geregelt.

Im Fachordner Strassen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist die Höhe der Anlegekante seit Sommer 2011 mit 15 cm definiert. Somit sind die aktuellen Empfehlungen der Fachstelle Behinderte und Verkehr im Fachordner Strassen berücksichtigt. Bei den vor dem Sommer 2011 ausgeführten Vorhaben wurden die Anlegekanten bei Bushaltestellen noch mit einer Höhe von 10 bis 12 cm realisiert.

Neue Normen und Ergänzungen von Normen aufgrund von Erfahrungen, Forschungen oder Empfehlungen von Fachverbänden werden umgehend in den Fachordnern der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), in den Standards im Strassenbau des Kantons Luzern ergänzt und in den Projekten umgesetzt. Ergänzungen der Normenwerke werden vor der Umsetzung den Betroffenen zur Vernehmlassung unterbreitet. Somit kann sichergestellt werden, dass alle Interessensgruppen angemessen eingebunden sind und dass eine ganzheitliche Betrachtung stattfindet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planung der Strassen im Kanton Luzern nach den Normen der VSS, den Standards für Kantonsstrassen und den Fachordnern der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) erfolgt. Aktuell beträgt die Höhe der Anlegekante der Bushaltestellen 15 cm. Die Empfehlungen der Fachstelle Behinderte und Verkehr wurden somit übernommen. Künftige Entwicklungen der Normen werden laufend berücksichtigt.

Das Anliegen des Postulats ist berechtigt, wird bereits umgesetzt und ist damit erfüllt. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf. Das Postulat ist deshalb im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.